

HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/8491/19

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
15.07.2019

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Sicherer Hafen" (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019, eingegangen am 11.07.2019 um 09:51 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	27.08.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	29.08.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019, eingegangen am 11.07.2019 um 09:51 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019, eingegangen am 11.07.2019 um 09:51 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Ulrich Blanck Dahlenburger Landstraße 179a 21337 Lüneburg

Oberbürgermeister Mädge
- Rathaus -

21335 Lüneburg

Stadtratsfraktion Lüneburg

Beigeordneter Ulrich Blanck
- Fraktionsvorsitzender -

Dahlenburger Landstraße 179a
21337 Lüneburg
Tel.: 04131/221580
ulrich.blanck@rathaus-aktuell.de

11.07.2019

Antrag zur Sitzung des Rates der Stadt Lüneburg am 29. August 2019

Lüneburg zum sicheren Hafen erklären

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragt, der Rat möge beschließen:

Für geflüchtete Menschen in Seenot wird es immer schwerer, sichere Orte zu finden, in die sie von Seenotrettungsorganisationen nach der Rettung aus Todesgefahr gebracht werden können, wie es zahlreiche internationale Abkommen wie SOLAS, die internationale Konvention von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, und andere zwingend vorschreiben. Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren zudem die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern deren Arbeit.

Viele Städte in Europa, auch in Deutschland, haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Die Hansestadt Lüneburg soll hierbei ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen. In den letzten Jahren hat die Bevölkerung der Hansestadt Lüneburg gemeinsam mit Verwaltung und Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig ist, geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Diesen Weg muss die Hansestadt Lüneburg weitergehen und damit ein deutliches Zeichen von Menschlichkeit und Offenheit unserer Stadt und ihrer Menschen setzen – und dadurch auch ein Gegengewicht zu steigender Fremdenfeindlichkeit und Hass gegenüber hilfsbedürftigen Menschen.

Der Rat der Stadt erinnert an eine alte Hansepflicht, die seit dem 14. Jahrhundert besteht und die Rettung von Schiffbrüchigen zur Pflicht für alle Schiffe und Matrosen machte. Die Rettung von Menschen in Seenot ist als Ausdruck von Menschlichkeit tief verankert in den Jahrhunderte alten maritimen Traditionen. Die Hansestadt Lüneburg kommt daher dieser Pflicht nach als weltoffene, humane und vielfältige Stadt

Die Seenotrettung im Mittelmeer muss unverzüglich wieder aufgenommen und die Kriminalisierung nichtstaatlicher Seenotretter beendet werden.

Deshalb beschließt der Rat der Stadt Lüneburg – gesondert zu den üblichen Aufnahmeverfahren – speziell die im Mittelmeer geretteten Menschen in Lüneburg aufzunehmen bis es eine umfassende europäische Lösung gibt und sich folglich gegenüber der Bundesregierung (insbesondere dem Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat) dafür einzusetzen, das dies ermöglicht werden kann.

Ausreichende Kapazitäten in den städtischen Aufnahmeeinrichtungen sind vorhanden und die Unterstützung vieler ehrenamtlicher Helfer hat bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass weitestgehend ein gutes Miteinander funktionieren kann. Das Sterben und das Sterbenlassen im Mittelmeer müssen aufhören. Wir brauchen Solidarität für die, die flüchten müssen.

Die Hansestadt Lüneburg erklärt sich zum Sicheren Hafen.

Dies beinhaltet:

1. Sich mit Menschen auf der Flucht und der Ziele der SEEBRÜCKE solidarisch zu erklären.
2. Sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer zu positionieren und diese aktiv zu unterstützen, sowie die Patenschaft und finanzielle Unterstützung für ein ziviles Seenotrettungsschiff zu übernehmen bzw. sich daran zu beteiligen.
3. Die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen zusätzlich zur Verteilungsquote von Schutzsuchenden sicherzustellen:
4. Die Hansestadt Lüneburg erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen, beispielsweise von einem zivilen Seenotrettungsboot, direkt zu übernehmen und unterzubringen. Die Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender. Hierzu wird ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Sport, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Bundesland Niedersachsen hergestellt.
5. Sich dem Bundesland Niedersachsen und der Bundesregierung gegenüber für die Einrichtung neuer bzw. die deutliche Ausweitung bestehender Programme zur legalen Aufnahme von Flüchtenden einzusetzen und dazu selbst zusätzliche Aufnahmeplätze anzubieten.
6. Die Hansestadt Lüneburg fordert die Regierung des Bundeslandes Niedersachsen auf, ein eigenständiges humanitäres Aufnahmeprogramm für Flüchtende gem. § 23 Absatz 1 AufenHG einzuführen und damit Flüchtenden die legale Einreise nach Deutschland und einen legalen Aufenthalt zu ermöglichen. Die Hansestadt Lüneburg fordert die Regierung des Bundeslandes Niedersachsen und die Bundesregierung auf, im Rahmen des Resettlements gem. § 23 Absatz 4 AufenHG und anderen Programmen der legalen Aufnahme von Flüchtenden dauerhaft und verlässlich

erheblich höhere Aufnahmequoten als bisher zu vereinbaren. Nur so kann Deutschland seiner Verantwortung nachkommen, Menschen die Flucht auf gefährlichen illegalisierten Wegen ersparen. Die Hansestadt Lüneburg erklärt sich dem Bundesland Niedersachsen und der Bundesregierung gegenüber bereit, zusätzliche Aufnahmeplätze für Einreisende in diesen Programmen verlässlich zur Verfügung zu stellen. Zudem setzt sich die Hansestadt Lüneburg über das Land für die Streichung des Satzes 3 des § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein, wodurch die Zustimmungserfordernis des Bundes für eine Flüchtlingsaufnahme entfielen. Die Hansestadt Lüneburg setzt sich mit anderen Städten / Landkreisen für ein Recht auf Kommunale Selbstbestimmung zur zusätzlichen Aufnahme von Flüchtenden ein. Die Hansestadt Lüneburg fordert die Einführung einer eigenständigen Norm zur kommunalen Aufnahme entsprechend dem § 23 Abs. 1 AufenthG zur eigenständigen Aufnahme durch die Länder.

7. Gewährleistung eines langfristigen Ankommens durch zur Verfügung stellen aller nötigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung, insbesondere in den Bereichen Unterkunft, Ernährung, medizinische Versorgung und Bildung.
8. Sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene aktiv für die Umsetzung der oben genannten Punkte einzusetzen.
9. Gründung eines Bündnisses aller Sicheren Häfen in Europa zur aktiven Gestaltung einer menschenrechtsfreundlichen europäischen Migrationspolitik.
10. Die Veröffentlichung aller unternommenen Handlungen, um Lüneburg zu einem Sicheren Hafen zu machen.

Die Begründung erfolgt mündlich

Für die Fraktion

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and reads "Ulrich Brand". The first name "Ulrich" is written in a slightly larger and more prominent script than the last name "Brand".

01 R

ü b e r

a) Dez. III

b) Dez. V

c) Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.07.2019 zur Sitzung des Rates am 29.08.2019
„Lüneburg zum sicheren Hafen erklären“**

Ergänzung zum Beitrag Bereich 33 an Dez. V zur Erarbeitung einer Stellungnahme zu o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.02.2019-Anlage zur Stellungnahme Dez. V. vom 25.02.2019

I. Vorbemerkungen:

Den Kommunen fehlen im aktuellen Rechtssystem bisher Regelungen für die unmittelbare Aufnahme von Flüchtenden aus dem Ausland. Eine Ausweitung der kommunalen Rechte in Form einer eigenständigen Ermächtigung analog der Regelungen für Aufnahmeanordnungen der obersten Landesbehörden und des BMI oder die Einführung einer zusätzlichen Visa-Art zur kommunalen Aufnahme, vorzugsweise zur Asylantragstellung oder humanitären Aufnahme in einer bestimmten Kommune (entsprechend der oben erwähnten Regelung für die humanitäre Aufnahme durch die Länder und des Bundes), können Kommunen nicht eigenmächtig durchsetzen. Dazu bedarf es des Tätigwerdens der Gesetzgebungsinstitutionen, damit eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung und Visa-Praxis auf den Weg gebracht werden kann.

Somit ist nach aktueller Rechtslage die Aufnahme Geflüchteter aus Seenot nur in den bereits in der Stellungnahme vom 18.02.2019 aufgeführten Verfahren zu erreichen.

II. Beispielsfall im Rahmen der bestehenden Rechtslage

- Aufnahmeanordnung des Landes gem. § 23 Abs. 1 AufenthG -:

Asylverfahrensunabhängig ist danach neben einer Aufnahmeanordnung des Bundes auch eine Aufnahmeanordnung des Landes Niedersachsen nach § 23 Abs. 1 AufenthG möglich. Die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG ergeht –als Verwaltungsinnenrecht– regelmäßig als Ministererlass und verpflichtet die Ausländerbehörden bei Vorliegen der in der Anordnung vorgesehenen Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Danach würde das Verfahren für beispielsweise den „guineischen Staatsangehörigen Herrn Ali Malawi“ in dem idealtypischen Fall (Nachweis der Identität durch Reisepass) wie folgt ablaufen (vgl. hierzu Grafik I):

- Erlass der Aufnahmeanordnung des Landes gem. § 23 Abs. 1 AufenthG
Klare Regelungen im Rahmen des Ausgestaltungsermessens, das die oberste Landesbehörde befugt, den Kreis der begünstigten Ausländergruppe nach bestimmten Kriterien abzugrenzen und Ausnahmetatbestände festzulegen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Zuschnitts der Gruppe als auch für sachgerechte Kriterien (z.B. Lebensunterhaltssicherung, Alter, Dauer etc.) Darüber hinaus muss entschieden werden, ob und inwieweit vom Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abgewichen werden soll.
- Herstellung des Einvernehmens mit dem BMI; ansonsten keine Einreisemöglichkeit. Das Einvernehmens-Erfordernis dient der „Wahrung der Bundeseinheitlichkeit“ (vgl. BT-Drs 15/420 S.77). Die Interessen anderer Bundesländer müssen also gewahrt bleiben (z. B. Zuzug in andere Bundesländer nach Wegfall der Wohnsitzbeschränkung).
- Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG. Der Verpflichtungsgeber (z. B. Kommune, Kirche, Privatperson) muss nachweisen, dass er den Lebensunterhalt inklusive der Kosten für Wohnraum und den Krankenversicherungsschutz sicherstellen kann. Die anzusetzenden Kosten orientieren sich nach den Bestimmungen des SGB XII oder II, da die Aufnahmeanordnung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorsieht und kein Asylverfahren durchgeführt wird. Für eine aufzunehmende Person ist in der Regel ein Betrag von ca. **1.200-1.500 € monatlich** anzusetzen.

Der Nachweis der entsprechenden Bonität des Verpflichtungsgebers ist bei der Ausländerbehörde zu führen.

Der Verpflichtungsgeber muss sich dabei konkret verpflichten, für einen Zeitraum von **fünf Jahren** sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden.

- Herr Malawi stellt einen Visumsantrag bei der zuständigen Auslandsvertretung Deutschlands.
- Die Auslandsvertretung setzt sich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung, die bei Vorliegen der im Inland liegenden Voraussetzungen (Abhängig von der Ausgestaltung der Aufnahmeanordnung) und einer wirksamen Verpflichtungserklärung eine Vorabzustimmung gegenüber der Auslandsvertretung erteilt.

- Im Visumverfahren findet eine Überprüfung der einreisewilligen Person durch die Sicherheitsbehörden statt und die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen ebenfalls vollständig vorliegen. In der Regel sind Personen von der Aufnahmeanordnung ausgeschlossen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen die Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, erfolgt keine Visumserteilung und es kann keine rechtmäßige Einreise erfolgen.
- Wird Herrn Malawi das Einreisevisum erteilt, muss die anschließende Einreise selbstständig finanziert und organisiert werden.
- Nach der Einreise erhält Herr Malawi einen humanitären Aufenthaltstitel mit einer Wohnsitzbeschränkung für Niedersachsen. In der Regel wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis durch die Aufnahmeanordnung zeitlich begrenzt und kann nach Überprüfung verlängert werden.
- Herr Malawi **kann** darüber hinaus einen Asylantrag stellen. Der Ausgang ist jedoch ungewiss. Wird der Antrag abgelehnt, drohen Herrn Malawi der Verlust seines humanitären Aufenthaltstitels und die Einleitung von Rückführungsmaßnahmen.

III. Aufnahme außerhalb der bestehenden Rechtslage:

Eine direkte Abholung/Übernahme des Herrn Malawi außerhalb der bestehenden Rechtslage würde auch bei Vorlage einer **zeitlich unbegrenzten** Garantieerklärung/Kostenübernahmeerklärung (kann sich in diesem Fall nicht nach § 68 AufenthG richten) nur unter Verstoß gegen das jeweilige Recht der betroffenen Staaten erfolgen, also italienisches, österreichisches und deutsches Recht verletzen (vgl. hierzu Grafik II).

IV. Asylverfahrensabhängige Einreise:

Die im Rahmen der jeweiligen Zusage der Bundesregierung aufgenommenen Flüchtlinge durchlaufen das „Asylverfahrensabhängige Verfahren“. Sie gelangen auf diesem Weg nach dem vorgeschriebenen Registrierungs- und Identitätsfeststellungsverfahren in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung unter Anwendung des Königssteiner Schlüssels in die Länder und werden im Anschluss daran den Kommunen zugewiesen. Dieser Personenkreis hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG).

V. Migrationspaket der Bundesregierung:

Am 28.06.2019 hat ein umfassendes Migrationspaket den Bundesrat passiert. Unter anderem wurde das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht beschlossen, das am 21.08.2019 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz soll die effektivere Durchsetzung der Ausreisepflicht erreicht werden. Hierzu werden bestehende Regelungen verschärft und neue Regelungsgegenstände eingeführt. Gleichzeitig wurde das Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen, das am 01.03.2020 in Kraft

treten soll. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten zu flankieren und damit neue legale Einreise- und Zuwanderungsmöglichkeiten zu schaffen. Darüber hinaus soll das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung bereits integrierten abgelehnten Asylbewerbern die Möglichkeit geben, einen sichereren Aufenthaltstitel zu erhalten.

Im Zentrum aller gesetzlichen Neuregelungen steht die Klärung der Identität der ausreisepflichtigen bzw. zuwandernden Personen.

Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme von Personen zu sehen, die von den Seenotrettungsschiffen aufgenommen werden sollen. Auf die Identitätsklärung ist auch bei Verfahren zur Aufnahme Geflüchteter aus Seenot ein entsprechender Schwerpunkt zu setzen und von den damit betrauten Behörden (Auslandsvertretungen, Sicherheitsbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie den Erstaufnahmeeinrichtungen vor Zuweisung in die Kommunen zu prüfen.

Ohne „Durchlaufen“ des bundesrechtlich geregelten Aufnahmeverfahrens über die Aufnahmeeinrichtungen der Länder mit

- Gesundheitscheck
- Sicherheitsüberprüfung
- Verteilung auf die Kommunen

ist eine Einreise nach Deutschland rechtlich nicht möglich.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 249,00 €

Im Original gezeichnet Twesten

Twesten



CDU

eing. am 16.10.19; 08:38 Uhr



Christliche Demokratische Union
Stadtkoppel 16
21337 Lüneburg

Freie Demokratische Partei
Marie-Curie-Str. 12 - 21337
Lüneburg

SPD Stadtratsfraktion
Auf dem Meere 14 - 15
21335 Lüneburg

Rainer Mencke
rainer.mencke@mencke-
naturstein.de
Tel.: 04131 52329

Birte Schellmann
birte.schellmann@fdp-
lueneburg.de
Tel.: 04131-402314

Klaus-Dieter Salewski
klaus-dieter.salewski@t-online.de
Tel.: 04131 66134

Herrn
Oberbürgermeister Mädge
- Rathaus -

21335 Lüneburg

15.10.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

Zum Antrag „Sicherer Hafen“ (VO/8491/19) stellen wir folgenden Änderungsantrag

Der Rat der Hansestadt Lüneburg möge beschließen:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg bekennt sich zu seiner Verantwortung, Menschen zu helfen, die durch Krieg, Verfolgung und andere Notlagen ihre Heimat verlassen haben und in Deutschland Zuflucht suchen. Vor dem Hintergrund, dass unsere Stadt unter tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren Geflüchteten Obdach und Hilfe gewährt hat und dies auch weiterhin tun wird, beschließt der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Resolution:

1. Der Rat appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Rettung der Menschen auf dem Mittelmeer einzusetzen sowie für eine Bekämpfung der Fluchtursachen, insbesondere durch ein Rüstungsexportkontrollgesetz.
2. Die aktive Behinderung der Arbeit der Seenotrettung durch europäische Staaten muss umgehend beendet werden.
3. Die europäische Staatengemeinschaft muss ihrer Verantwortung bei der aktiven Seenotrettung gerecht werden und darf sich nicht auf die Arbeit Dritter verlassen oder den Tod von Menschen in Kauf nehmen.
4. Unabhängig von den verschiedenen Positionen zur Asyl- und Migrationspolitik, die in diesem Rat vertreten sind, bekennen wir uns klar zum Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Abschottung und somit den Tod unschuldiger Menschen billigend in Kauf zu nehmen, ist kein legitimes politisches Mittel.

5. Der Rat der Hansestadt Lüneburg ist auch weiterhin bereit, Geflüchteten – auch solchen, die in Seenot geraten sind – im Rahmen der kommunalen und rechtlichen Möglichkeiten Obdach und Hilfe zu gewähren, und versteht in diesem Sinne die Hansestadt Lüneburg als „sicheren Hafen“. Der Rat appelliert an die Bundesregierung, die Unterbringung der Geflüchteten durch ein Bundesprogramm zu regeln.

6. Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert die Vertreter und Vertreterinnen in Bundestag und Landtag auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für diese Ziele einzusetzen.

Begründung

Das Sterben von Geflüchteten auf dem Mittelmeer setzt sich jeden Tag fort. Mehrere Tausend Menschen sind bereits ertrunken, täglich kommen weitere hinzu. Die Dunkelziffer dürfte noch deutlich höher liegen als die Zahlen, die in den unterschiedlichen Medien genannt werden. Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche staatliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren auch die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern ihre Arbeit.

Das widerspricht unserer Überzeugung als weltoffener Hansestadt Lüneburg. In den letzten Jahren haben die Einwohner*innen dieser Stadt, die Verwaltung und die Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig sind geflüchtete Menschen aufzunehmen und anerkannte Flüchtlinge und Asylanten zu integrieren. Wir sind bereit, im Rahmen eines Bundesaufnahmeprogramms unseren Teil zu leisten, um das Sterben im Mittelmeer zu beenden und den Geflüchteten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Für die Fraktionen



Rainer Mencke



Frank Soldan



Klaus-Dieter Salewski